

Per 1. August 2010 wurde die Verrechnungssteuerverordnung (VStV) geändert und hinsichtlich der für schweizerische Cash-Pool-Leader hinderlichen «Bankenregeln» gelockert. Die Zentralisierung von Finanzaktivitäten in der Schweiz hat dadurch deutlich an Attraktivität zugenommen. Andererseits dürfen aber die gesteigerten Anforderungen im Bereich des Transfer Pricing nicht ausser Acht gelassen werden [1].

URS BRÜGGER  
CHRISTOPH PAULI

## NEUE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH CASH POOLING

### Lockerungen bei der Verrechnungssteuer – Transfer Pricing zunehmend kritischer

#### 1. EINLEITUNG

Im vorliegenden Beitrag wird das Instrument des Cash Poolings in der Schweiz unter Würdigung der per 1. August 2010 erleichterten steuerlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Nebst den aktuellen Änderungen aus steuerlicher Sicht werden vorab die generellen betriebswirtschaftlichen Aspekte und Vorteile des Cash Poolings in konzentrierter Form erklärt. Zudem wird auf die zunehmend an Bedeutung gewinnenden Transfer-Pricing-Aspekte und -anforderungen eingegangen.

#### 2. CASH POOLING: WORUM GEHT ES ?

**2.1 Gründe für Cash Pooling.** In einem Cash Pool werden die Kontostände der einzelnen Gesellschaften eines Konzerns physisch oder virtuell beim Cash-Pool-Leader zusammengefasst. Ein Cash Pool verfolgt drei wesentliche Ziele:

**2.1.1 Liquiditätsmanagement: Einsparung von Kosten durch Skaleneffekt.** Ein wesentlicher Vorteil besteht in der Konzentration von Liquidität und damit des höheren Geschäftsvolumens, welches bei einer zentralisierten Kreditaufnahme zu günstigeren Konditionen und einer Reduktion der Ausgaben für Finanzintermediäre führt.

**2.1.2 Konzernweite Optimierung der Zinssituation.** Durch Bündelung von Liquiditätsüberschüssen bzw. -bedürfnissen der einzelnen Konzerngesellschaften in einer Währung (oder währungsübergreifend) werden verzinstete externe Geldaufnahmen von Konzernunternehmen, welche Liquidität benötigen, reduziert. Die Konzerngesellschaften sind unmittelbar

an den zentral festgelegten und günstigeren Zinskonditionen beteiligt, indem die Banksaldi der Konzerngesellschaften auf den Ursprungskonti entsprechend verzinst werden. Durch einen Ausgleich der einzelnen Konti der Konzerngesellschaften ergibt sich über das Masterkonto ein Saldo, der als Grundlage für die Bestimmung der konzerninternen Kreditgewährung gilt (*Abbildung 1*).

**2.1.3 Verbesserung der Planung: Steuerung und Kontrolle.** Die aktive und zielgerichtete Planung, Steuerung und Kontrolle des kurzfristigen Finanzpotentials eines Konzerns wird durch eine zentralisierte Administration, eine aktive und vorausschauende Steuerung der Zahlungsströme, die Prognose von Liquiditätszugängen und -abgängen sowie durch ein zentrales Informationsversorgungssystem effizienter ausgestaltet.

#### 2.2 Arten von Cash Pooling

**2.2.1 Physisches Cash Pooling.** In der Praxis wird das physische Cash Pooling am häufigsten genutzt. Bei diesem Vorgehen werden die Saldi der jeweiligen Bankkonti der am Cash Pooling teilnehmenden Konzerngesellschaften (Ursprungskonti) nicht nur rechnerisch, sondern auch physisch auf ein Zielkonto (Masterkonto), welches beim Cash-Pool-Leader geführt wird, transferiert. Guthaben der Teilnehmer werden auf das Masterkonto überwiesen und Kreditbedürfnisse werden jeweils automatisch zu einem bestimmten Zeitpunkt (i. d. R. täglich), entweder vollständig (Zero Balancing) oder bis zu einem festgelegten Betrag (Conditional Balancing) durch Transfers vom Masterkonto ausgeglichen. Somit kann der



URS BRÜGGER, LIC. OEC.  
HSG, DIPL. STEUEREXPERTE,  
PARTNER, INTERNATIONAL  
TAX STRUCTURING,  
PRICewaterHOUSE-  
COOPERS AG, ZÜRICH



CHRISTOPH PAULI,  
LIC. IUR.,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
DIRECTOR,  
INTERNATIONAL TAX  
STRUCTURING,  
PRICewaterHOUSE-  
COOPERS AG, ZÜRICH

Abbildung 1: **ZINSVORTEIL DURCH CASH POOLING**  
Beispielhafte und vereinfachte Darstellung

Pool-Teilnehmer A		Pool-Teilnehmer B		Pool-Teilnehmer C		Total
Guthaben	Verbindlichkeit	Guthaben	Verbindlichkeit	Guthaben	Verbindlichkeit	Nettoguthaben
100	0	50	0	0	-120	30
Zinsertrag	Zinsaufwand	Zinsertrag	Zinsaufwand	Zinsertrag	Zinsaufwand	
2	0	1	0	0	-6	

  

kumulierter Zinsertrag/(Aufwand) ohne Cash Pooling	-3
kumulierter Zinsertrag/(Aufwand) mit Cash Pooling <sup>1</sup>	0,6
Zinsvorteil aufgrund Cash Pooling	3,6

  

Zinssatz Guthaben	2%
Zinssatz Verbindlichkeit	5%

<sup>1</sup>30 Nettoguthaben zum Satz von 2%

Saldo des Masterkontos entweder am Kapitalmarkt angelegt oder durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

2.2.2 *Virtuelles Cash Pooling*. Beim virtuellen Cash Pooling (Notional Cash Pooling) gibt es keine physische Übertragung der Banksaldi der einzelnen Konzerngesellschaften auf das Masterkonto beim Cash-Pool-Leader. Die Saldi werden virtuell auf einem (gedachten) Masterkonto zusammengeführt. Auf diesem Masterkonto ergibt sich ein Saldo, der als Grundlage für die Bestimmung der jeweiligen Soll- und Habenzinssätze mit der das Cash Pooling betreibenden Bank dient.

In der Regel lassen sich durch die virtuelle Verrechnung höhere Haben- und niedrigere Sollzinsen vereinbaren. Demzufolge lässt sich durch das virtuelle Cash Pooling der Zinsspread zwischen Soll- und Habenzinssätzen verringern.

→ Beim Zinsoptimierungsmodell wird ein Zinsvorteil dadurch erlangt, dass die Konzerngesellschaften an den günstigen Zinskonditionen beteiligt sind, indem die Banksaldi der Konzerngesellschaften auf den Ursprungskonti entsprechend verzinst werden. → Beim Zinskompensationsmodell bilden die ursprünglichen Zinskonditionen weiterhin den Ausgangspunkt der Verzinsung der Ursprungskonti. Der Cash-Pool-Leader erhält aber eine Zinsausgleichszahlung, welche auf Basis des virtuell gepoolten Saldos berechnet und dann den Konzerngesellschaften weiterverrechnet wird.

Virtuelles Cash Pooling wird aufgrund der geringeren Zinsvorteile, der begrenzten Auswahl an Banken, welche virtuelle Systeme anbieten, sowie der regulatorischen Restriktionen im Vergleich zum physischen Cash Pooling weniger häufig verwendet (Abbildung 2).

Abbildung 2: **PHYSISCHES VS. VIRTUELLES CASH-POOLING-MODELL**

Kriterien	Physisches Cash Pooling	Virtuelles Cash Pooling	
Netting der Saldi	Banktäglich (i. d. R. täglich), entweder vollständig (Zero Balancing) oder bis zu einem festgelegten Betrag (Conditional Balancing)	→ Virtuelle banktägliche Verrechnung → Keine Umbuchung der Saldi	
Kreditaufnahme	→ Pool-interner Ausgleich der Ursprungskonti durch das Masterkonto → Fremdaufnahme/-anlage des Saldos des Masterkontos	Fremdaufnahme/-anlage von den Ursprungskonti aus	
Vorteil für Konzerngesellschaften	Direkt: abhängig von den pool-internen verrechneten Zinssätzen	Direkt: Verzinsung der Ursprungskonti mit den günstigeren Zinskonditionen	Indirekt: Cash-Pool-Leader verrechnet die Zinsauszahlungen weiter

### 3. ERLEICHTERUNGEN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER

#### 3.1 Bisherige steuerliche Behandlung von Cash Poolings.

Cash Pooling war in der Vergangenheit in der Schweiz vor allem deshalb nicht interessant, weil ein schweizerischer Cash-Pool-Leader unter Umständen als verrechnungssteuerpflichtige «Bank» mit Kundenguthaben im Sinne von Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. d des *Verrechnungssteuergesetzes (VStG)* qualifiziert wurde. Dies war nach Praxis der *Eidg. Steuerver-*

*«Virtuelles Cash Pooling wird im Vergleich zum physischen Cash Pooling weniger häufig verwendet.»*

waltung (ESTV) dann der Fall, wenn der schweizerische Cash-Pool-Leader gegenüber mindestens 20 Gläubigern verzinsliche Verbindlichkeiten eingegangen war und die gesamte Schuldsomme mindestens CHF 500 000 betrug [2]. In diesem Zusammenhang war auch die Erleichterung der ESTV wenig hilfreich, wonach vier verschiedene Arten von Passiv-Klassen [3] zulässig waren, innerhalb welcher die Gesamtzahl von je 20 Gläubigern nicht überschritten werden durfte, da Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling typischerweise ausschliesslich Kontokorrentschulden bildeten. Die weiteren Passiv-Klassen konnten somit nicht weiter ausgeschöpft werden.

Als Folge unterlagen im physischen Cash Pooling die Zinszahlungen des schweizerischen Cash-Pool-Leaders der Verrechnungssteuer von 35%, welche vom inländischen Gläubiger grundsätzlich zurückgefordert werden konnte (Art. 21 ff. VStG). Im internationalen Verhältnis richtete sich die Rückerstattungsberechtigung jedoch nach dem jeweiligen Doppel- und Zinsbesteuerungsabkommen [4] (sofern vorhanden und anwendbar).

Von geringerer Relevanz waren im Bereich des Cash Poolings bereits bis anhin die Stempelabgaben und insbesondere die Emissionsabgabe. Der Emissionsabgabe unterliegen gemäss Art. 5 a Abs. 1 lit. a und b des *Stempelabgabengesetzes (StG)* die Ausgabe respektive die Erneuerung von Obligationen und Geldmarktpapieren. Die Definition der Obligation und Geldmarktpapiere setzt schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkenntnisse voraus [5]. Da sich die Forderungen aus dem Cash Pooling in der Regel täglich ändern und somit keine festen Beträge gegeben sind, liegen typischerweise kurzfristige und kontokorrentähnliche Schuldverhältnisse zwischen Cash-Pool-Leader und Pool-Teilnehmern vor, welche nicht als Obligationen zu qualifizieren sind und folglich nicht der Stempelabgabe unterliegen [6].

**3.2 Allgemeines zu den Neuerungen im Bereich Verrechnungssteuer und Stempelabgaben.** Der Bundesrat hat mit Erlass der Verordnung vom 18. Juni 2010 über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer [7] einem verbreiteten Anliegen der Wirtschaft weitgehend Rechnung getragen und Erleichterungen für Konzerninnenfinanzierungen eingeführt. Damit wurden sowohl

die *Stempelabgabenverordnung (StV)* [8] vom 3. Dezember 1973 als auch die *Verrechnungssteuerverordnung (VStV)* vom 19. Dezember 1966 [9] folgendermassen abgeändert: Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten emissionsabgaberechtlich weder als Obligation noch als Geldmarktpapiere und verrechnungssteuerrechtlich weder als Obligationen noch als Kundenguthaben. Es ist das erklärte Ziel des Bundesrats im Rahmen der *Unternehmenssteuerreform III (USTR III)*, namentlich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten mittelfristig möglichst attraktiv zu gestalten [10].

**3.3 Befreiung konzerninterner Guthaben.** Neu soll es Konzernen in der Schweiz ermöglicht werden, ihr Cashmanagement ohne negative Steuerfolgen abzuwickeln. Insbesondere sollen dafür die konzerninternen Guthaben, also z. B. jene zwischen dem Cash-Pool-Leader und den Pool-Teilnehmern, nicht mehr zu Stempelabgabe- und Verrechnungssteuerfolgen führen.

Gemäss dem per 1. August 2010 eingeführten Art. 14 a VStV gelten zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben weder als Obligationen noch als Kundenguthaben im Sinne der Verrechnungssteuer, und zwar unabhängig von Laufzeit, Währung und Zinssatz.

Der ebenfalls per 1. August 2010 eingeführte Art. 16 a StV sieht vor, dass zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben weder als Obligationen noch als Geldmarktpapiere im Sinne der Stempelabgaben qualifizieren, ebenfalls unabhängig von Laufzeit, Währung und Zinssatz.

Sowohl Art. 14 a VStV als auch Art. 16 a StV beinhalten identische Definitionen, was unter «Konzerngesellschaften» zu verstehen ist (Abs. 2 beider Artikel). Dazu wird nachfolgend unter Ziff. 3.4 näher eingegangen.

Weiter beinhalten beide Artikel in Abs. 3 eine identische Einschränkung der Erleichterung gemäss Abs. 1, auf welche nachfolgend in Ziff. 3.5 weiter eingegangen wird.

**3.4 Konzernbegriff gemäss Art. 14 a Abs. 2 VStV respektive Art. 16 a StV.** Gemäss Abs. 2 der geänderten Bestimmungen der VStV respektive StV gelten die Erleichterungen in Abs. 1 nur für Guthaben zwischen «Konzerngesellschaften». Die Neuregelung verlangt konkret, dass die Jahresrechnungen der involvierten Konzerngesellschaften nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in einer Konzernrechnung vollkonsolidiert werden. Aufgrund der Stossrichtung und des Wortlauts der Bestimmung muss davon ausgegangen werden, dass es vorliegend in erster Linie darum ging, namentlich equitykonsolidierte Unternehmen (in der Regel Beteiligungen von 20 bis 50%) sowie Joint Ventures (50%) von der Erleichterung auszunehmen. Gerade im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Abs. 3 der beiden Neuerungen hätte sich sonst wohl ein allzu grosser Planungsspielraum aufgetan [11].

**3.5 Einschränkung gemäss Art. 14 a Abs. 3 VStV respektive Art. 16 a StV.** Von der genannten Erleichterung ausgeschlossen sind Konzerne, soweit sie an ausländischen Märkten Obligationen ausgeben, welche von Schweizer Gesell-

schaften garantiert werden (Abs. 3 der jeweiligen Regelungen). Gemäss bisheriger Praxis der ESTV unterliegt die von einer Schweizer Gesellschaft garantierte Ausgabe von Obligationen durch eine ausländische Konzerngesellschaft der Emissionsabgabe und die darauf entfallenden Zinszahlungen der Verrechnungssteuer, wenn diese Mittel in der Schweiz verwendet werden [12]. Soweit neu konzerninterne Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz angesiedelt würden, befürchtet die ESTV, dass der fragliche Mittelrückfluss im Zusammenhang mit der obgenannten Praxis nicht mehr wirksam überwacht bzw. besteuert werden könnte [13]. Aus diesem Grund wird der Mittelrückfluss in der Verordnung nicht als schädliches Kriterium genannt, sondern es reicht aus, dass eine Schweizer Gesellschaft eine entsprechende Garantie abgibt. Ist letzteres erfüllt, so bleiben die Erleichterungen für einen schweizerischen Konzern nutzlos, was im Falle von schweizerischen Cash-Pooling-Aktivitäten weiterhin konkrete Verrechnungssteuerfolgen bedeuten kann.

**3.6 Würdigung.** Nach dem Gesagten wird insbesondere Schweizer Konzernen beim Cash Pooling die Verrechnungssteuerbefreiung weiterhin verweigert, wenn sie (typischerweise) mit Garantie der schweizerischen Topholding Gelder im Ausland aufgenommen haben. Dieses Vorgehen ist an sich betriebswirtschaftlich absolut sinnvoll und üblich. Ohne effektive Konzerngarantie und aufgrund der eigenen reduzierten Bonität könnte die im Ausland ansässige Finanzgesellschaft nur zu höheren Zinsen Kredite eingehen. Damit stehen international tätige Schweizer Konzerne vor der unbefriedigenden Wahl, entweder entsprechende (aus steuerlicher Sicht) schädliche oder zumindest hinderliche Garantieverprechen nicht mehr einzugehen (und damit höhere Finanzierungskosten zu gewärtigen), diese beizubehalten (und dabei die negativen Verrechnungssteuerfolgen beim Cash Pooling in Kauf zu nehmen), oder aber die Ausgabe von Obligationen ausschliesslich durch Schweizer Gesell-

schaften vornehmen zu lassen (was bei Konzernen mit sehr grossen Auslandaktivitäten keine realistische Option sein dürfte).

Die Verordnungsänderung an sich ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Ausländischen Konzernen erschliesst sich mit der Verordnungsrevision die Schweiz in gewisser Weise neu

---

*«Neu soll es Konzernen  
in der Schweiz ermöglicht  
werden, ihr Cashmanagement  
ohne negative Steuerfolgen  
abzuwickeln.»*

als Standort für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten, da ein gewichtiges Hindernis nun aus dem Weg geräumt ist. Ebenfalls von der neuen Regelung profitieren werden kleinere, inländisch beherrschte Konzerne, welche zwar für ihre externe Finanzierung auf die Aufnahme ausländischer Anleihen verzichten (können), ihr konzerninternes Cashmanagement jedoch zentralisieren möchten [14]. Erwartungsgemäss begrüsst von den 21 Anhörungsteilnehmern alle ausser der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage [15].

Der etwas schale Nachgeschmack bleibt jedoch bestehen: Die vorliegende Regelung wurde aus dem Gesamtpaket der USTR III losgelöst und vorab behandelt. Ein ähnliches Vorgehen wurde damals im Rahmen der USTR II bei der Neuregelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung (Art. 20 a DBG, Art. 7 a StHG) [16] gewählt. Dies brachte neben dem Vorteil der einfacheren politischen Durchsetzbarkeit jedoch den Nachteil gewisser Widersprüchlichkeiten innerhalb rechtlicher Bestimmungen mit sich [17]. Gänzlich widerspruchsfrei ist auch die vorliegend interessierende

Neuerung nicht. Einerseits ist es zwar das erklärte Ziel, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu fördern und namentlich in der Schweiz tätige Firmen von unnötigen Steuerlasten zu befreien sowie die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken, um damit die Wachstumsaussichten des Landes zu erhöhen [18]. Andererseits werden die an sich durchaus sinnvollen Erleichterungen ausgerechnet den Hauptakteuren, den international agierenden Schweizer Konzernen, vorenthalten (die Novelle wurde daher von betroffenen Kreisen im Rahmen der Vernehmlassung gar gesamthaft als Non-Valeur für die grossen Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne bezeichnet [19]).

Mit der gewählten Einschränkung wurde von Überlegungen der Missbrauchsbekämpfung ausgehend ein schematisierender Ansatz gewählt, indem lediglich auf die Frage der Garantieleistung abgestellt wird [20]. Dieser bringt zwar das Verdienst der einfachen Handhabung mit sich, dafür unterbindet er aber auch wirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen bzw. setzt diese pauschal dem Vorwurf der Steuerumgehung aus. Die ESTV (bzw. das Eidg. Finanzdepartement) begründet diese Steuerfolgen zwar in den Erläuterungen zur Verordnung nicht direkt mit dem Argument der Steuerumgehung und räumt gar explizit ein, dass eine Steuerersparnis von den Unternehmen womöglich gar nicht bezweckt werde (!) [21]. Trotzdem müsse aber die Durchsetzbarkeit der Steuererhebung gewährleistet werden, weshalb es sich rechtfertige, die ausländische Kreditaufnahme mit Garantie einer Schweizer Gesellschaft – auch ohne Mittelrückfluss – von der Erleichterung auszunehmen (d. h. der Steuerbarkeit wieder zuzuführen). Bei dieser vom Umgehungsproblem losgelösten Sichtweise stellt sich aber die Frage nach der systematischen Berechtigung von Abs. 3 umso mehr. Fraglich ist auch, ob die gesetzliche Grundlage für diesen immerhin steuerauslösenden Tatbestand ausreichend ist [22].

Hilfreicher und angemessener wäre es gewesen, entweder den Weg über die allgemeine, bundesgerichtlich sanktionierte Steuerumgehungs-Generalklausel [23] zu gehen, oder aber wenigstens – im Sinne des Beweises einer steuermindernden Tatsache – den Beteiligten immerhin den Nachweis offen zu lassen, wonach die aufgenommenen Mittel effektiv im Ausland verwendet wurden [24]. Insgesamt ist deshalb das steuerliche Ärgernis Konzernfinanzierung leider noch immer nicht ganz aus der Welt geschafft.

#### 4. TRANSFER PRICING ZUNEHMEND IM FOKUS

Beim Cash Pooling stellt sich regelmässig die Frage, ob Drittkonditionen in bezug auf die Berechnung für Pool-interne Soll- und Habenzinssätze sowie für die Vergütung für die Dienstleistungen des Cash-Pool-Leaders vorliegen. In der Praxis stellen wir fest, dass sich die ausländischen Steuerbehörden zunehmend für die beim Cash Pooling angewendeten Transferpreise respektive Zinssätze interessieren.

**4.1 Fremdvergleichsgrundsatz im Zusammenhang mit konzerninternen Zinsverrechnungen.** Bei den konzerninternen Zinsverrechnungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

→ Zinsbelastungen für pool-interne Schulden dürfen weder über, noch wesentlich unter den Zinssätzen liegen welche die einzelnen Konzerngesellschaften für externe Finanzierungen (z. B. Bankkredite) bezahlen würden. → Zinsgutschriften für pool-interne Guthaben sollen über den (Bank-) Habenzinssätzen liegen, welche die Gesellschaften, die positive Saldi auf das Masterkonto überweisen, ohne das Cash-Pooling erzielen würden. Die Höhe des Zuschlags hängt von der Kreditwürdigkeit des Cash-Pool-Leaders ab, welche sich wiederum aus der Liquidität des gesamten Pools ergibt. → Die den einzelnen Konzerngesellschaften innerhalb eines Pools verrechneten Zinsen können voneinander abweichen. Bei unterschiedlicher Kreditwürdigkeit (Ratings) ist eine Abweichung sogar geboten. → Der Cash-Pool-Leader muss als Vergütung für die von ihm übernommenen Funktionen und Risiken eine angemessene Zinsmarge erzielen.

Beim Cash Pooling hängt die Höhe des Zinssatzes üblicherweise von der Kredithöhe, den Sicherheiten, der Kreditwürdigkeit des Schuldners und der Kreditwährung ab. Diese Parameter sind ermittelbar, ergeben ein gesellschaftsspezifisches Rating und erlauben es, die Preisvergleichsmethode anzuwenden respektive die bei den entsprechenden Parametern unter Dritten entrichteten Zinssätze heranzuziehen.

**4.2 Vergütung des Cash-Pool-Leaders.** Die Vergütung für den Cash-Pool-Leader ist abhängig von seinen Funktionen und Risiken.

Bei einem physischen Cash Pool müssen Transaktionen zwischen dem Cash-Pool-Leader und den Konzerngesellschaften dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten. Der Cash-Pool-Leader kann als interne Bank betrachtet werden. Handelt er als Service Provider und beschränkt sich somit seine Funktion auf einfache administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Cash Pools (z. B. Transfers, Erstellung von Kontoauszügen und -mitteilungen, Kontakt mit der Bank usw.), so wird die Vergütung des Cash-Pool-Leaders aufgrund der Differenz zwischen dem Soll- und Habenzinssatz ermittelt (und potentiellen Garantie-Fees). Je höher das Eigenkapital des Cash-Pool-Leaders, desto besser die Kreditwürdigkeit (Rating) des Cash-Pool-Leaders, desto tiefer die Habenzinsvergütung und somit umso besser das Ergebnis des «Zinsspreads». Der Cash-Pool-Leader erhält kein zusätzliches Entgelt für die Ausführung weiterer Funktionen.

Bei einem virtuellen Cash Pool finden keine physischen Transaktionen zwischen den Konzerngesellschaften und dem Cash-Pool-Leader statt. Das Funktions- und Risikoprofil des Cash-Pool-Leaders ist abhängig von der Ausgestaltung der Cash-Pooling-Vereinbarung. Gibt der Cash-Pool-Leader den Banken z. B. nur Angaben zu den Soll- und Habenzinsen, die den jeweiligen Konzerngesellschaften verrechnet werden sollen, dann erhält der Cash-Pool-Leader für die Verwaltung des Pools eine Dienstleistungsvergütung, die nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelt werden kann. Sollte der Cash-Pool-Leader aber auch Haftungen übernehmen, dann gebührt ihm eine angemessene Haftungsvergütung.

**4.3 Wer profitiert von den Cash-Pool-Vorteilen?** Die Synergieeffekte, d.h. insbesondere die Vorteile aufgrund der Skaleneffekte (Cash- und Transaktionsvolumen), welche sich aus dem Cash Pooling ergeben, sind unter Berücksichtigung der Funktionen und Risiken der Cash-Pool-Teilneh-

*«Die Schweiz hat grundsätzlich durch die neuen Rahmenbedingungen als internationaler Standort für Cash-Pool-Leader an Attraktivität gewonnen.»*

mer zwischen allen Gesellschaften aufzuteilen. Dies deshalb, weil die vorteilhaften Zinsbedingungen vom gesamten Cash- und Transaktionsvolumen abhängen, zu welchem alle Pool-Teilnehmer beitragen. Diesem Umstand kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass die anwendbaren Soll- und Habenzinsen (sowie die Garantie-Fees) jeweils am tieferen respektive höheren Ende der Zinsskala festgelegt werden, so dass alle Pool-Teilnehmer von den Skaleneffekten profitieren.

Es ist heute gegenüber den ausländischen Steuerbehörden kaum mehr durchsetzbar, sämtliche Synergiegewinne aus dem Cash Pool dem schweizerischen Cash-Pool-Leader zukommen zu lassen.

**4.4 Dokumentation.** Angesichts der in fast allen Ländern existierenden Transfer-Pricing-Dokumentationsvorschriften und angesichts des wachsenden Interesses der ausländischen Steuerbehörden an den in einem Cash Pool bestehen-

den Zinsregelungen empfiehlt es sich, der Planung und Dokumentation der im Cash Pool angewendeten Verrechnungspreise die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist speziell wichtig im Falle von Cash Pools mit einem schweizerischen Cash-Pool-Leader. Denn wie bei allen grenzüberschreitenden Transaktionen wird auch hier für schweizerische Konzerne immer spürbarer, dass der ausländische Fiskus mit besonderem Ehrgeiz zur Sache geht, wenn auf der anderen Seite der Transaktion eine vermeintlich steuerbegünstigte schweizerische Gesellschaft agiert.

#### 5. FAZIT

Cash Pooling wird heute in irgendeiner Form bei praktisch allen international tätigen Konzernen praktiziert. Die Schweiz hat grundsätzlich durch die neuen Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Verrechnungssteuer, als internationaler Standort für Cash-Pool-Leader an Attraktivität gewonnen. Als Wermutstropfen ist aber festzuhalten, dass die getroffenen Einschränkungen faktisch vor allem schweizerische Grosskonzerne mit Kapitalaufnahme im Ausland, garantiert durch eine inländische Konzerngesellschaft, benachteiligen werden. Cash Pooling ist generell, aber speziell für Konstellationen mit einem Cash-Pool-Leader in der Schweiz, nur dann nachhaltig, wenn der Planung und Dokumentation der Verrechnungspreise (Zinssätze und Vergütungen) die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sobald die Schweiz ihre steuerliche Attraktivität verbessert, weckt dies bekanntlich den Argwohn der Hochsteuerländer und umso aggressiver werden deren Steuerbehörden nach vermeintlichen Gewinnverschiebungen in die Schweiz suchen. International tätige Unternehmen sind daher gut beraten, diesem Thema besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ■

**Anmerkungen:** 1) Wir danken Robert Desax und Jasmine Jenny für ihre wertvolle Mitarbeit an diesem Artikel. 2) Merkblatt «Kundenguthaben» der ESTV vom April 1999, S-02.122.2, Ziff. 4 b. 3) Kontokorrentschulden, unter- sowie überjährige Ver-

bindlichkeiten und Garantie- bzw. Sicherungsdépôts; vgl. Brauchli Rohrer/Hünerwadel, Cash Pooling im Konzern, GesKR 2/2010, S. 160. 4) Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Euro-

päischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rats im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, SR 0.641.926.81. 5) Vgl. Merkblatt «Obligationen» der ESTV vom

April 1999, S-02.122.1, Ziff. 1 und Merkblatt «Geldmarktpapiere und Buchforderungen» der ESTV vom April 1999, S-02.130.1. **6)** Vgl. dazu Jaussi/Pfirtner/Ghielmetti, Fremdfinanzierung im schweizerischen Unternehmenssteuerrecht, Schriftenreihe Finanz-, Rechts- und Steuerpraxis, Bern 2010, S. 97 f. und 179 f. **7)** AS 2010 2963 f. **8)** SR 641.101. **9)** SR 642.211. **10)** Vgl. den Erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements zur Anhörung zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben vom 16. Dezember 2009, S. 5 sowie die Medienmitteilung des Bundesrats vom 10. Dezember 2008 «Bundesrat legt Grundstein für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung». **11)** Die Pflicht zur Vollkonsolidierung besteht unter dem Obligationenrecht, wenn mindestens eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung (durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise) zusammengefasst werden: Art. 663 e OR. In diesem Rahmen denkbar sind insbesondere vertragliche Beziehungen wie Aktionärbindungsverträge. Es wird nicht verlangt, dass die einheitliche Leitung auch effektiv ausgeübt wird. Die blosser (rechtliche oder faktische) Möglichkeit dazu reicht aus; vgl. Neuhaus/Blättler, Basler OR-Kommentar, Art. 663 e, N 4 ff.; Böckli;

Aktienrecht, § 9 N 19 ff. **12)** Stockar/Hochreutner, Art. 5 a StG, Nr. 3. **13)** Vgl. den Erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements zur Anhörung zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben vom 16. Dezember 2009, S. 6. **14)** Auch der Bund anerkennt offensichtlich diese angesichts der eigentlichen Zielsetzung etwas bescheidene positive wirtschaftliche Wirkung; vgl. den Erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements zur Anhörung zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben vom 16. Dezember 2009, S. 7 f. **15)** Ergebnisbericht vom 2. Februar 2010 des Eidg. Finanzdepartements zum Anhörungsverfahren zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer. **16)** Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, (AS 2006 4883 ff.). **17)** Vgl. Altorfer/Altorfer, Das Kapitaleinlageprinzip: Ein Systemwechsel mit weitreichenden Folgen (2. Teil), Der Schweizer Treuhänder, 2009/5 Ziff. 4.7.5., S. 320. **18)** Medienmitteilung des Bundesrats vom 10. Dezember 2008 «Bundesrat legt Grundstein für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung». **19)** Vernehmlassung vom 29. Januar 2010 des Verbands der Industrie- und

Dienstleistungskonzerne in der Schweiz (Swiss-Holdings). **20)** Vgl. Risi, Kommentar StG, Art. 4 N 21, der die Auffassung vertritt, dass das Kriterium der Garantie (und des Mittelrückflusses) nicht grundsätzlich die Frage der Steuerumgehung beschlägt, sondern dass es hierbei lediglich um die Frage der Zurechenbarkeit der ausländischen Emission an die Schweizer Gesellschaft geht; vgl. auch Jaussi/Duss, VStG-Kommentar, Art. 9 N 46 ff. **21)** Erläuternder Bericht des Eidg. Finanzdepartements zur Anhörung zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben vom 16. Dezember 2009, S. 6 f. **22)** Ähnlich Risi, StG-Kommentar, Art. 4 N 21 sowie Jaussi/Duss, VStG-Kommentar, Art. 9 N 48. **23)** Statt vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2009, 2C\_896/2008, E. 2.4. m.w.H. **24)** Vgl. die in diese Richtung gehenden Vorschläge, welche im Rahmen der Vernehmlassung an die ESTV gerichtet wurden: Ergebnisbericht vom 2. Februar 2010 des Eidg. Finanzdepartements zum Anhörungsverfahren zur Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer.

## RÉSUMÉ

### Développements récents dans le domaine du cash pooling

Le cash pooling est un instrument de gestion de fonds important pour les groupes de sociétés. Par le biais de la concentration des moyens financiers, il s'agit alors de bénéficier des effets d'économies d'échelle, notamment en obtenant ainsi des taux d'intérêts globaux plus favorables dans le groupe. La concentration des fonds permet également une planification active et centralisée de leur utilisation. En pratique, on rencontre surtout le cash pooling «physique» qui, par opposition au cash pooling «notionnel», suppose une véritable compensation entre les comptes impliqués. En revanche, dans le cash pooling notionnel, on se contente de rassembler les soldes des comptes pour le calcul des intérêts sans effectuer de compensation effective. On tente ainsi de neutraliser, au moins en partie, les intérêts dus sur découvert qui sont généralement plus élevés que les intérêts créditeurs.

Pour des raisons fiscales, il n'était jusqu'à présent pas très intéressant d'exercer des fonctions de cash pooling en Suisse. Selon la pratique de l'*Administration fédérale des contributions (AFC)*, la société détenant le compte principal (cash pool leader) était alors qualifiée de banque au sens de la législation sur l'impôt anticipé dès qu'elle disposait de plus de 20 créiteurs. Cette limite étant facilement dépassée, les intérêts étaient par conséquent assujettis à l'impôt anticipé de 35%. Cette pratique, basée notamment sur la circulaire de l'AFC «Avoirs des clients» de 1999, a souvent été critiquée car elle rendait la Suisse moins attrayante, les groupes suisses étant forcés de concentrer les fonctions de cash pooling à l'étranger afin d'éliminer cette charge fiscale sur les intérêts payés.

En réaction à cette critique, le Conseil fédéral a introduit durant l'été 2010 des modifications dans l'ordonnance sur les droits de timbre ainsi que dans celle relative à l'impôt anticipé. Selon la nouvelle teneur des dispositions en question, des avoirs entre des sociétés d'un groupe ne sont plus considérés comme des «avoirs de clients» au sens de l'impôt anticipé qui est par conséquent éliminé sur les intérêts y relatifs. Cet assouplissement n'est toutefois pas applicable lorsqu'une société suisse d'un groupe garantit une obligation d'une société étrangère appartenant au même groupe. Cette dernière réserve limite considérablement la marge de manœuvre de groupes suisses actifs au niveau international lorsqu'il s'agit pour ceux-ci de collecter des fonds sur des marchés financiers étrangers. Ces grands groupes suisses sont donc de facto exclus des allègements qui étaient pourtant destinés, selon le Conseil fédéral, à «dégraver les entreprises actives en Suisse de leurs charges fiscales superflues et, ainsi, de renforcer la position de la Suisse dans la concurrence fiscale internationale.» Force est également de constater que les autorités fiscales étrangères ont de plus en plus tendance à revoir les taux d'intérêts payés dans le cadre d'un cash pool. Il est donc particulièrement important de veiller à ce que toutes les sociétés impliquées dans un cash pool participent aux avantages découlant de l'existence dudit cash pool. La création d'une telle structure, surtout lorsqu'elle a lieu en Suisse, doit par conséquent être encadrée dans un suivi fiscal qui tient compte des règles internationales sur les prix de transfert. UB/CP/RD